



### **Kundschaftsentschädigung für Alleinvertreter: Änderung der Rechtsprechung (2008)**

Nach bisheriger Rechtsprechung galt, dass einem Alleinvertreter kein Anspruch auf eine Kundschaftsentschädigung zustand, wenn der Vertriebsvertrag beendet wurde. Im Jahr 1962 hatte das Bundesgericht in einem wegleitenden Urteil entschieden, dass Art. 418u OR, der dem Agenten einen unabdingbaren Anspruch auf angemessene Kundschaftsentschädigung gibt, grundsätzlich nicht analog auf den Alleinvertreter angewandt werden könne. Mit Entscheid vom 22. Mai 2008 hat das Bundesgericht diese Praxis nun geändert. Im zu beurteilenden Fall lagen Klagen zweier Wiederverkäufer vor, die mit einer Genfer Firma einen Alleinvertriebsvertrag abgeschlossen hatten. Ihnen wurden Vertriebsrechte für den Verkauf von Parfüm in Tschechien bzw. der Slowakei eingeräumt. Das Bundesgericht kam zum Schluss, angesichts der starken Einbindung der Alleinvertreter in die Vertriebsorganisation des Lieferanten, bestehe Grund für eine analoge Anwendung von Art. 418u OR.

#### **Einbindung in die Vertriebsorganisation**

Das Bundesgericht verwies darauf, dass die Alleinvertreter in verschiedener Hinsicht in ihren Freiheiten als Unternehmer eingeschränkt seien. Berücksichtigt wurde dabei beispielsweise die Verpflichtung, der Lieferantin neu vorgeschlagene Verkaufsorte zur Genehmigung vorzulegen. Auch hatten die Alleinvertreter jährlich eine Mindestmenge abzunehmen und einen gewissen Bestand an Warenvorräten zu halten. Von ihrem Umsatz hatten sie mindestens 10% für Werbezwecke aufzuwenden. Die Lieferantin hatte das Recht, einseitig Änderungen der Preise und Lieferbedingungen sowie die jederzeitige Einstellung der Lieferung einzelner Produkte zu bestimmen. Ausserdem waren der Lieferantin monatlich Listen und Berichte über Umsatz und Tätigkeit der Konkurrenz vorzulegen und die Bücher und Verzeichnisse offen zu legen. Dazu kam, dass die Alleinvertreter verpflichtet waren, der Lieferantin periodisch die Namen und Adressen der Kunden bekannt zu geben. Dies wertete





das Bundesgericht als Verpflichtung, den Kundenstamm auf die Lieferantin zu übertragen.

### **Entschädigungsanspruch bei grosser Einbindung**

Nach der neuen Rechtsprechung ist daher je nach Stärke der Einbindung des Alleinvertreters in die Vertriebsorganisation des Lieferanten von Fall zu Fall zu beurteilen, ob eine Kundschaftsentschädigung nach 418u OR geschuldet ist. Wird dies bejaht, ist die Kundschaftsentschädigung zwingend und kann vertraglich nicht weg bedungen werden. Da sich die meisten der genannten Verpflichtungen in den heute gebräuchlichen Alleinvertriebsverträgen finden, hat die neue bundesgerichtliche Rechtsprechung eine Auswirkung auf die überwiegende Zahl der bestehenden Alleinvertriebsverträge und der Entscheidung ist von grosser praktischer Bedeutung.

